

## Für wen kann eine solche Bescheinigung ausgestellt werden?

Minderjährige Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind / waren und keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben.

## Wer kann eine solche Bescheinigung beantragen/erhalten?

Die Kindesmutter des minderjährigen Kindes.

## Wie erhalte ich eine solche Bescheinigung (Vorgehensweise)?

1. Schriftlicher Antrag der Kindesmutter (formlos oder formell) auf Erteilung dieser Bescheinigung und eine Geburtsurkunde des Kindes (Fotokopie)
2. Der Wetteraukreis, Fachbereich Jugend und Soziales, Fachdienst Jugendhilfe, Fachstelle Unterhalt Ost/West-Beistandschaft, prüft das Nichtvorliegen von Sorgeerklärungen beim zuständigen Jugendamt entsprechend dem Geburtsort des Kindes
3. Ausstellung der Bescheinigung an die Kindesmutter, wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wurde
4. Aushändigung / Versendung der Bescheinigung an die Kindesmutter

Zu beachten ist, dass die Prüfung, je nach Geburtsort des Kindes, Zeit in Anspruch nehmen kann. Deshalb ist an die rechtzeitige Beantragung der Bescheinigung zu denken.

## Wer ist zuständig für eine solche Bescheinigung?

Das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindesmutter aktuell wohnt/gemeldet ist.

### Für den Wetteraukreis/ Ost:

(Büdingen, Kefenrod, Altenstadt, Limeshain, Nidda, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Gedern, Ortenberg, Ranstadt)

Wetteraukreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich Jugend und Soziales, Fachdienst Jugendhilfe, Fachstelle Unterhalt Ost, Berliner Str. 31, 63654 Büdingen

### Für den Wetteraukreis/ West:

(Butzbach, Münzenberg, Rockenberg, Ober-Mörlen, Bad Nauheim, Friedberg, Florstadt, Niddatal, Reichelsheim, Rosbach, Wölfersheim, Wöllstadt, Bad Vilbel, Karben)

Wetteraukreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich Jugend und Soziales, Fachdienst Jugendhilfe, Fachstelle Unterhalt West, Europaplatz, 61169 Friedberg

**Allgemeine Anmerkung:** Das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, steht grundsätzlich der Kindesmutter allein zu.

Gemäß § 1626 a BGB steht die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung heiraten oder wenn beide Elternteile eine in öffentlicher Form beurkundete Erklärung abgeben, die Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben zu wollen (Sorgeerklärung).

Stirbt ein Elternteil, so übt der andere die alleinige elterliche Sorge aus, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf, wenn zuvor die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt waren. Hier kann im Bedarfsfall durch Vorlage einer Sterbeurkunde nachgewiesen werden, dass ein Elternteil nunmehr allein sorgeberechtigt ist.

Entzieht das Familiengericht einem Elternteil das Sorgerecht oder stellt das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest, übt der andere die elterliche Sorge ebenfalls allein aus, sofern die Eltern zuvor gemeinsam sorgeberechtigt waren.

*Natürlich Wetterau.  
Hier wächst ALLES!*